

Die Einwohnergemeinde Lauperswil erlässt gestützt auf Art. 10 Abs. 1 der Gemeindeverfassung das folgende

Reglement zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der Feuerungskontrolle

Art. 1

¹ Der Gemeinderat ist für die Wahl des Feuerungskontrolleurs zuständig.

² Die Gemeinde Lauperswil überträgt dem zuständigen Feuerungskontrolleur folgende Aufgaben:

- Vollziehen der Feuerungskontrolle nach den Richtlinien des beco
- Nachkontrollen
- Verfügungsrecht für Beanstandungen von Anlagen sowie Festlegungen von Sanierungsfristen gemäss Luftreinhalteverordnung (LRV)
- Administrative Aufgaben
- direkte Rechnungsstellung und Inkasso an die Feuerungseigentümer

³ Der Feuerungskontrolleur führt den Bereich Feuerungskontrolle gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985 und gemäss der Verordnung über die Kontrolle von Feuerungen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VFK) vom 14. April 2004, aus.

Art. 2

Der Feuerungskontrolleur wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

Art. 3

Die Höhe der Gebühren für die Kontrolle der Feuerungsanlagen im Rahmen von CHF 80.00 bis CHF 150.00 sowie alle weiteren Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat Lauperswil ermächtigt ist.

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 3. Dezember 2015 in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE LAUPERSWIL

Der Gemeinderatspräsident: Der Gemeindeschreiber:


Hans Ulrich Gerber

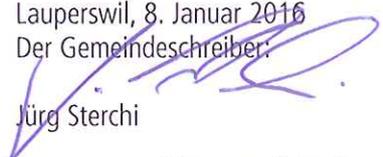

Jürg Sterchi

Auflagebescheinigung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Anzeigers Oberes Emmental Nr. 44 vom 29.10.2015 und Nr. 48 vom 26.11.2015 bekanntgemacht worden.

Lauperswil, 8. Januar 2016

Der Gemeindeschreiber:


Jürg Sterchi